

Kurztitel

Aerosolpackungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 560/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 314/2009

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

23.07.1994

Außerkrafttretensdatum

29.09.2009

Text**Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Unter Aerosolpackungen im Sinne dieser Verordnung versteht man jeden nicht wiederverwendbaren Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff, einschließlich des darin enthaltenen verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gases mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver, der mit einer Entnahmevorrichtung versehen ist, die es ermöglicht, seinen Inhalt in Form von in Gas suspendierten festen oder flüssigen Partikeln als Schaum, Paste, Pulver oder in flüssigem Zustand austreten zu lassen.

(2) Aerosolpackungen werden im europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ADR, BGBI. Nr. 522/1973, als Druckgaspackungen bezeichnet.

(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Symbole der Anlage.